



**Ausführungsbestimmungen zur
Abgabe von Betreuungsgutscheinen
für Kinder im Vorschulalter und
Schulkinder mit Betreuung durch Ta-
geseltern und Nannys**

der Gemeinde Eich

vom 29. Juni 2023

ersetzen die Bestimmungen vom 01. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Einführung	3
Art. 2 Zielsetzung	3
II. Betreuungsgutscheine	3
Art. 3 Definition	3
Art. 4 Anspruchsberechtigung	4
Art. 5 Antrag	5
Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	5
Art. 7 Massgebendes Einkommen	5
Art. 8 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen	6
Art. 9 Änderung der Verhältnisse	6
Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	7
Art. 11 Überweisung der Betreuungsgutscheine	7
III. Schlussbestimmung	8
Art. 12 Zuständigkeiten	8
Art. 13 Rechtsmittel	8
Art. 12 Inkrafttreten	8
Anhang 1 (zu Artikel 6)	9
Anhang 2 (zu Artikel 6)	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einführung

- ¹ Die Gemeinde Eich bietet zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich und im Kindergarten- / Primarschulalter bei Tageseltern oder Nannys Betreuungsgutscheine an.
- ² Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt bei der Gemeinde Eich, Bereich Finanzen und Soziales.
- ³ Der Bereich Finanzen und Soziales nimmt Institutionen der Kinderbetreuung, welche die Rahmenbedingungen erfüllen – auf deren Antrag hin – ins Konzept Betreuungsgutscheine auf und schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab.
- ⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.
- ⁵ Die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Eich nicht spezielle Tarife verrechnet werden.
- ⁶ Institutionen, die am Konzept teilnehmen, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Konzept Betreuungsgutscheine aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Eich, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie die Kinderbetreuung durch Tageseltern oder Nannys bis zum Abschluss der Primarschule vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehende erziehungsberechtigte Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gemeinsam von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
 - b. Wohnsitz in der Gemeinde Eich
 - c. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
 - d. keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.
 - e. Massgebendes Einkommen darf den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbetrag nicht überschreiten.
- 2 Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 3 Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Eich haben.
- 4 Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieser Verordnung gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.
- 5 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.
- 6 Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.
- 7 Der Bereich Finanzen und Soziales ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde Eich, Bereich Finanzen und Soziales, **vor Beginn** der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und –umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).
- 3 Mit dem Antrag wird der Gemeinde Eich, Bereich Finanzen und Soziales, und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 15.00 pro Kind und Betreuungstag selbst bezahlen.
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich
 - a. 5 % des steuerbaren Vermögens;
 - b. Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt über dem Pauschalabzug von 10 bzw. 20 %;
 - c. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen, sofern sie die Gesamtsumme von CHF 20'000.00 pro Steuerjahr übersteigen;
 - d. Abzüge für Unterstützung von Personen

- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag gemäss Art. 5 Abs. 1 ihre Lohnausweise ein.

Art. 8 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen

- 1 Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.
- 2 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6 Abs. 1 und der Beitrag von Arbeitgebern oder weitere Beiträge, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 9 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 15 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Eich innert einer Woche nach der Änderung der Gemeinde Eich, Bereich Finanzen und Soziales melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 15 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.
- 3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.
- 4 Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.
- 5 Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 15 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.
- 6 Bei einer vom Steueramt festgelegten Ermessensveranlagung entfällt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.
- ² Die Gemeinde Eich, Bereich Finanzen und Soziales entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.
- ³ Zur Sicherung der Qualität hat der Bereich Finanzen und Soziales nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.
- ⁴ Die Gemeinde Eich, Bereich Finanzen und Soziales nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter auf deren Antrag hin ins Projekt auf, sofern diese die Rahmenbedingungen – insbesondere die Qualitätsanforderungen gemäss „Verband Luzerner Gemeinden“ – erfüllen. Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab. Betreuungsgutscheine sind bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen gültig.
- ⁵ Die beteiligten Institutionen müssen über gültige Betriebsbewilligungen verfügen.
- ⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch für die Teilnahme an der Dienstleistung Betreuungsgutscheine.

Art. 11 Überweisung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend und monatlich nach Bezug der Leistungen an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- ⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert oder mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren. Eine Pflichtverletzung kann zudem zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.
- ⁵ Bei Sozialhilfebeziehenden erfolgt die Auszahlung an das Sozialamt.
- ⁶ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. Schlussbestimmung

Art. 12 Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat überträgt dem Bereich Finanzen und Soziales die Bearbeitung zur selbständigen Erledigung.
- 2 Der zuständige Bereich entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall wie auch die Rückforderungen.
- 3 Alle anderen Verfügungen, sofern diese Richtlinien oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 13 Rechtsmittel

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Eich bei der Festlegung des Betreuungsgutscheins, bzw. des Elternbeitrages kann eine Verfügung mit Einspracherecht verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Bereich schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Über die Einsprache entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Gegen Verfügungen des zuständigen Bereichs kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01. August 2023 in Kraft.

6205 Eich, 29. Juni 2023

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
Adrian Bachmann



Der Gemeindeschreiber:
Roger Bannwart



Anhang 1 (zu Artikel 6)

Massgebendes Einkommen	KITA-Beiträge pro Tag		Tageseltern oder Nanny-Beiträge pro Stunde
	für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Für Kinder ab 18 Monaten	
0 - 20'000	120	110	11.00
20'001 – 25'000	115	105	10.50
25'001 – 30'000	110	100	10.00
30'001 – 35'000	105	95	9.50
35'001 – 40'000	100	90	9.00
40'001 – 45'000	95	85	8.50
45'001 – 50'000	90	80	8.00
50'001 – 55'000	85	75	7.50
55'001 – 60'000	80	70	7.00
60'001 – 65'000	75	65	6.50
65'001 – 70'000	70	60	6.00
70'001 – 75'000	60	50	5.00
75'001 – 80'000	50	40	4.00
80'001 – 85'000	40	30	3.00
85'001 – 90'000	30	20	2.00
90'001 – 95'000	20	10	1.00
95'001 – 100'000	10	0	0
ab 100'001 -	0	0	0

Anhang 2 (zu Artikel 6)

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236